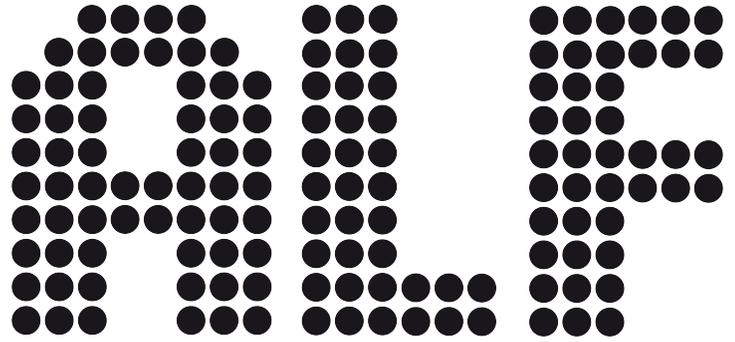




Wassersport-Neuheit 2014

Die neue Schnorchelmaske "Easybreath" hat den Oxylane Innovation Award 2014 gewonnen. Die Firma Tribord bewirbt ihre Innovation mit dem Slogan „Sehen und atmen Sie unter Wasser wie an Land“. Sie unterstützt die Atmung durch Mund und Nase.

Mehr gibt´s auf Seite 2.



News

ALF-BAS Kontenabstimmung
Liste der offenen Posten
Kontenpaar Konto1 / Gegenkonto2

Liste der offenen Posten

IBAN: DE733333330000011672
Kontonummer: 11672
Bankleitzahl: 33333333
Bezeichnung: [unbekannt]
Kontoinhaber: [unbekannt]

Gesamtsaldo: 1.575.530,20 \$
Sollposten: 4.121.190,00 \$
Habenposten: 2.545.649,80 \$
Saldo Offene Posten: 1.575.530,20 \$
Abgleichsaldo: 0,00
letzter Abgleich: 09.12.2008
letzter Import: 09.12.2008

Dat	Valuta	PNV-art	Betrag(EUR)
05.12.2008	31.03.2008	00000416	7.500,00 \$
05.12.2008	31.03.2008	00000416	7.500,00 \$
05.12.2008	31.03.2008	00000416	8.800,00 \$
05.12.2008	31.03.2008	00000416	13.200,00 \$
05.12.2008	30.09.2008	00000416	7.500,00 \$

SEPA
Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum

ALF-BAS 3.0 - neue Inhalte

Die neue Version 3.0 der Software ALF-BAS Kontenabstimmung wurde SEPA-optimiert. So können jetzt z. B. für eine bessere Übersicht alle SEPA-Konten im Treeview mit einem frei vergebaren Namen statt wie bisher mit der langen IBAN dargestellt werden.

Mehr Infos auf Seite 2.

NEU

Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses insbesondere gegenwärtiger Geldforderungen

Es wird beantragt, dem Antragsteller Erlauf zu erteilen, die Befehle auf Pfändung, Liquidation, Zwangsversteigerung zu erlassen.

Zugleich wird beantragt, die Zustellung zu verweigern (Zustellung nur auf Anforderung nach § 840 der Zivilprozessordnung - ZPO).

Die Zustellung wird verweigert.

Es wird gemäß dem höchstgerichtlichen Erlassurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 05.06.2013 beantragt:

Zusammenrechnung mehrerer Arbeitsverträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 ZPO.

Zusammenrechnung von Arbeitsverträgen und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 ZPO.

Nichtbeachtung von Vermögensbeschlüssen (§ 80 Abs. 4 ZPO).

Es wird beantragt:

Prozesskostenhilfe zu bewilligen

Freie Rechtsanwaltschaft

Notizen:

Prozesskostenhilfe ausschließlich wegen der Prozesskostenhilfe

Abgaben:

Schuldtitel und ... Vollstreckungsurteil

Erklärung über die gerichtliche oder außergerichtliche Verhandlung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 ZPO

Vermögensbeschlüsse für (verfallene) Dienstverhältnisse

Es handelt sich um die angelegten Seiten

(Beibehaltung für Selbst-)
wenn nicht anders angegeben

Datum: (Ausdruck) (Antragsteller) (A)

Neue Formulare für PfÜB etc.

Seit 25. Juni 2014 werden vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die neuen überarbeiteten Formulare der Zwangsvollstreckung (PfÜB und richterliche Durchsuchungsanordnung) angeboten. Diese wurden in ALF-FORDER integriert.

Mehr Infos auf Seite 7.

Tilgungsplan

Der Effektivzins Ihres Darlehens: **3,284 %**

Die Höhe Ihrer monatlichen Rate: **750,00 €**

ALF-BAS 3.0

ALF-EFZ 3.0 & Modul Beratung

ALF-EFZ wurde in Version 3.0 komplett modernisiert. Das neue Modul B - Beratung bietet Ihren Kunden alle wichtigen Infos personalisiert, farbig und grafisch aufbereitet inkl. Firmenlogo, Beraterbild, Infografiken, Ergebnisgrafiken und vielen Erläuterungstexten.

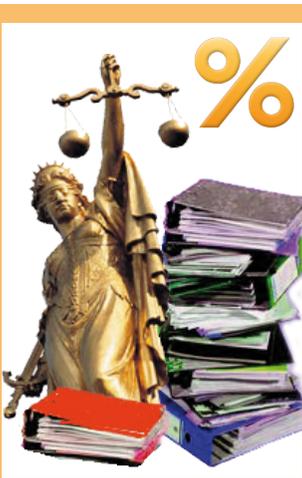
Lesen Sie die Seiten 4+5.



Infoecke: Urteile, Tipps & Tricks

In unserer Infoecke auf den Seiten 6 und 8 finden Sie die aktuellen Urteile des BGH rund um Darlehen und Forderungen, Tipps und Tricks zum effektiveren Einsatz Ihrer ALF-Software und Ausblicke auf geplante Neuerungen in einzelnen ALF-Produkten.

Lesen Sie die Seiten 6+8.



Neue Regeln für Darlehen

In den letzten Monaten verabschiedeten der BGH und verschiedene OLGs mehrere Urteile, die Verbraucherdarlehen betreffen (z. B. zur Bearbeitungsgebühr und zum Wiederrufsrecht in den VVI). Wir haben die wichtigsten Infos für Sie zusammengestellt.

Lesen Sie bitte Seite 3.

Herausgeber dieser Kundenzeitschrift ALF-News:

ALF AG, Liebigstr. 23, 74211 Leingarten, Deutschland
Internet: www.alfbanco.de und www.alfag.de
Registergericht: AG Stuttgart HRB 107196
Aufsichtsratsvorsitz: Lothar Schaarschmidt
Vorstand: Artur Krüger

Diese ALF-News ist eine Kundenzeitschrift der ALF AG, die zweimal jährlich erscheint. Sie wird allen Kunden und Interessenten der ALF AG kostenlos zur Verfügung gestellt. Sie möchten diesen Service abbestellen? Dann senden Sie bitte eine E-Mail an info@alfag.de. Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre dieser ALF-News.

Sommer 2014



Fortsetzung
von Seite 1

Wassersport-Neuheit 2014

Oft wird das Atmen unter Wasser mit einem Schnorchel als unangenehm oder störend wahrgenommen, denn die Atmung erfolgt ausschließlich durch den Mund. Der Schnorchel im Mund stört und Wasser kann leicht in die Atemwege gelangen.

Mit Easybreath, der ersten Integralmaske fürs Schnorcheln, atmen Sie unter Wasser genauso leicht und natürlich wie an Land: durch Mund und Nase, sehr gut zu erkennen im oberen Bild. Das bietet vor allem für Schnorchel-Neulinge Vorteile in der Umgewöhnung. Aber auch, wenn Sie bereits jahrelang schnorcheln, wird ein Schnorchelgang mit dieser Maske wesentlich angenehmer sein.

Damit das Wasser nicht durch den Schnorchel eindringen kann, ist die Easybreath zusätzlich mit einem Mechanismus ausgestattet, der den oberen Teil des Schnorchels beim Abtauchen verschließt.

Der obere Abschluss ist außerdem signalrot und somit besonders gut sichtbar, um Zusammenstöße an der Wasseroberfläche zu vermeiden.

Durch Ihre Größe bietet die Brille ein freies Sichtfeld von 180 Grad. Ein sogenanntes Doppelluftstrom-System, wie bei einem Lüftungsgerät, schützt die Schnorchelmaske vor dem Beschlagen.

Die Maske wiegt 550 Gramm. Sie wird aktuell in den Farben transparent, transparent/atoll, transparent/blau, transparent/pink und transparent/violett angeboten, wie unten abgebildet.



Verfügbar ist Easybreath momentan in einer Einheitsgröße für Erwachsene. Eine kleinere Größe für Kinder wird 2015 am Markt sein.

Der empfohlene Verkaufspreis des Herstellers Tribord liegt bei 39,90 €.

Mehr Infos: www.tribord.com

Sommer 2014
2

Fortsetzung
von Seite 1



ALF-BAS: neue Version 3.0

ALF-BAS Kontenabstimmung	
Liste der offenen Posten	
Kontenpaar Konto1 / Gegenkonto2	
Liste der offenen Posten	
IBAN:	DE7333333333000011672
Kontonummer:	11672
Bankleitzahl:	33333333
Bezeichnung:	
Kontenhaber:	
Gesamtaldo:	1.575.530,20 \$
Sollposten:	4.121.180,00
Habenposten:	2.545.649,80



ALF-BAS ist in der neuen Version 3.0 verfügbar. Hier haben wir die wichtigsten Neuerungen zusammengefasst:

● SEPA-Optimierung: Neues Feld „Kontoart“

Die Konten erhalten die Kontoart als zusätzliches Unterscheidungsmerkmal. Wählbar sind:

- „Kontonummer + BLZ“ (Standard-Einstellung und bisher meist genutzte Kontoart),
- „IBAN“ (reines SEPA-Konto, Bewegungen enthalten IBAN, eventuell BIC, aber keine Kontonummer) oder
- „TARGET2“ (für Umsatzdaten der Bundesbank).

● SEPA-Optimierung: Neues Feld „Anzeigename“

Für jedes Konto vergeben Sie einen Anzeigenamen, der im Treeview angezeigt wird. So können auch IBAN-Konten im Treeview übersichtlich dargestellt werden.

● Schriftgröße in Tabellen einstellbar

Für die bessere Übersicht in den Fenstern „Konto“, „Gegenkonto“, „Abgleich“ kann die Schriftgröße der Tabellen gewählt werden. Wählen Sie eine feste Schriftgröße (8, 10, 12, 14), bleibt diese in der Tabelle auch beim Vergrößern oder Verkleinern des Fensters immer wie eingestellt. Das ermöglicht eine wesentlich bessere Übersicht.

● Druckvorschau modernisiert

Die Ansicht ist zwischen einseitig und zweiseitig wählbar, die Größe der Darstellung über den Schieberegler in „Zoom“. „Auto Größe“ setzt die Größe auf „ganze Seite“. In den Listen werden jetzt auch IBAN und ggfls. TARGET2 mit ausgegeben.

● Datenimport aktualisiert (Module B & O)

Der Aufruf des automatischen Datenimports aus dem VR-Bankenportal (Modul Online) und der Umsätze der Bundesbank (Modul Bundesbank) wird ständig aktualisiert.

So erhalten Sie ALF-BAS Version 3.0:

Sie setzen ALF-BAS bereits ein? Kunden mit Wartungsvereinbarung erhalten das Upgrade kostenfrei.

Sie kennen ALF-BAS nicht? Infos und kostenlosen Demo-Download finden Sie unter: www.alfag.de/bas

ALF-Vertrieb: vertrieb@alfag.de 07131/906535

Änderung Widerruf in Vorvertraglicher Info durch EGBGB Artikel 247 § 6 Absatz 2 und § 12 Absatz 1

Die Widerrufsinformationen für Verbraucherdarlehensverträge werden ab 13.06.2014 laut EGBGB Artikel 247 § 6 Absatz 2 und § 12 Absatz 1 geändert. Die neuen Widerrufsinformationen müssen nach dem Muster in der Anlage 7 umfangreiche Informationen zu Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen haben. Die Änderungen finden Sie in ALF-EFZ in den Anlagen am Ende der VVI:

- Anlage 3: EU-Standardinformation für Verbraucherkredite unter Punkt 5: Weitere Informationen – Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen
- Anlage 4: EU-Kreditinformation für Überziehungskredite/Umschuldungen unter Punkt 6: Weitere Informationen – Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen
- Anlage 5: Immobiliendarlehensverträge in Punkt 18: Weitere Informationen – Widerrufsrecht & Widerrufsfolgen

Urteil zu Bearbeitungsgebühr in Verbraucherdarlehensvertrag: BGH XI ZR 405/12 & BGH XI ZR 170/13

Der BGH entschied am 13.05.2014 (BGH XI ZR 170/13 & XI ZR 405/12), dass vorformulierte Bestimmungen über Bearbeitungsgebühren, z. B. in Darlehensverträgen zwischen einem Kreditinstitut und einem Verbraucher, unwirksam sind.

Im Verfahren XI ZR 405/12 klagt ein Verbraucherschutzverein gegen ein Kreditinstitut wegen Unwirksamkeit der im Preisaushang für Privatkredite enthaltenen Klausel „Bearbeitungsentgelt einmalig 1 %“.

Im Verfahren XI ZR 170/13 klagen die Darlehensnehmer gegen ein Kreditinstitut auf Rückzahlung (nebst entgangenem Gewinn, Verzugszinsen und Ersatz der Rechtsanwaltskosten) des bei Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags berechneten Bearbeitungsentgelts wegen ungerechtfertigter Bereicherung.

Beide Klagen waren in den Vorinstanzen erfolgreich (Vorinstanzen BGH XI ZR 405/12: LG Dortmund 25 O 519/11 v. 03.02.2012 & OLG Hamm 31 U 60/12 v. 17.09.12 - sowie Vorinstanzen BGH XI ZR 170/13: AG Bonn 108 C 271/12 v. 30.10.12 & LG Bonn 8 S 293/12 v. 16.04.13).

In beiden Verfahren hat der Bundesgerichtshof die Revisionen der beklagten Kreditinstitute zurückgewiesen. Nach BGB § 488 Abs. 1 Satz 2 haben die Beklagten anfallende Kosten für die Kreditbearbeitung und -auszahlung durch den laufzeitabhängig bemessenen Zins zu decken und können daneben kein laufzeitunabhängiges Bearbeitungsentgelt verlangen.

Im Verfahren XI ZR 170/13 hat der Bundesgerichtshof zusätzlich ausgeführt, dass der Beklagten auch nicht im Wege ergänzender Vertragsauslegung ein Anspruch auf Zahlung des nicht wirksam vereinbarten Bearbeitungsentgelts gegen die Kläger zugebilligt werden kann.

Die Richter beider Verfahren räumten allen Kreditnehmern einen Anspruch auf Rückzahlung der Bearbeitungsgebühren für alle ab Januar 2011 geschlossenen Verträge ein. Dieser Anspruch gilt auch für bereits abgezahlte Verträge. Ob sogar die große Verjährungsfrist von zehn Jahren Anwendung findet, hat der BGH noch nicht entschieden. Ein Urteil dazu wird noch in diesem Jahr erwartet.

Umsetzung der neuen Regelungen in ALF-EFZ:

Alle auf dieser Seite erläuterten neuen gesetzlichen Regelungen sind in ALF-EFZ 3.0 bereits umgesetzt.

ALF-Support: support@alfag.de 07131/906565



Fortsetzung
von Seite 1



ALF-EFZ: Neue gesetzliche Regelungen für Darlehen

Kein pauschales Entgelt für Berechnung einer Vorfälligkeitsentschädigung: OLG Frankfurt 23 U 50/12

Das OLG Frankfurt beschloss in dem seit 14.01.2014 rechtsgültigen Urteil, dass die AGBs von Banken keine Klauseln enthalten dürfen, die ein pauschales Entgelt für die Berechnung einer Vorfälligkeitsentschädigung bzw. Nichtabnahmeentschädigung vorsehen. Bei Verbraucherdarlehen, die nicht grundpfandrechtlich gesichert sind (BGB § 502), schließt das OLG eine zusätzliche Gebühr für die Berechnung von Vorfälligkeits- bzw. Nichtabnahmeentschädigung grundsätzlich aus. Aber auch generell sieht das OLG dieses Entgelt nicht als begründet an, denn die Berechnung des Schadens ist keine Leistung im Interesse des Kunden. Sie liegt immer im Interesse der Bank.

ALF empfiehlt, grundsätzlich kein zusätzliches Entgelt (Verwaltungsaufwand) für die Berechnung von Vorfälligkeitsentschädigung bzw. (Teil-) Nichtabnahmeentschädigung zu fordern.

OLG Frankfurt, Auszug aus dem Urteil vom 17.04.2013, Az 23 U 50/12, rechtskräftig seit 14.01.2014:

„Die Klausel bezieht sich ausdrücklich auf die Vorfälligkeitsentschädigung bzw. die Nichtabnahmeentschädigung und damit nicht auf Fälle der einvernehmlichen Vertragsaufhebung, in denen ein entsprechendes Entgelt gewissermaßen der „Preis“ der Bank für den Abschluss des Aufhebungsvertrages ist...

Die Berechnung dieses Schadensersatzanspruches ist keine eigene Leistung ..., sondern ist eine Tätigkeit, die der Bank als Gläubigerin der Vorfälligkeitsentschädigung schon im eigenen Interesse obliegt. Der Kunde selbst hat kein eigenes Interesse daran, dass die Bank berechnet, was er zusätzlich zum Restdarlehen noch schuldet. Entsprechendes gilt für die Nichtabnahmeentschädigung...

Bei den durch § 502 BGB geregelten Fällen ist ... ausgeschlossen, dass eine Gebühr für die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung neben der Vorfälligkeitsentschädigung selbst verlangt werden darf, weil dies sich ... als Umgehung der gesetzlichen Regelung ... darstellte.“

Ältere Urteile besagten, dass das Kreditinstitut ein angemessenes Entgelt für den mit der vorzeitigen Darlehensrückzahlung verbundenen Verwaltungsaufwand verlangen darf. Laut Urteil des OLG Schleswig (5U 124/95 v. 08.01.98) war es zulässig, ein Entgelt von 204,52 EUR zu erheben. Es war aber nicht sachgerecht, diesen Aufwand prozentual von der Darlehenssumme zu berechnen.

Sommer 2014
3



Fortsetzung
von Seite 1



ALF-EFZ: neue Version 3.0

ALF-EFZ wurde mit der neuen Version 3.0 grundlegend modernisiert. Umfangreiche Informationen dazu finden Sie auf www.alfag.de im Menüpunkt „Produkte - ALF-EFZ - Update-Historie“. Hier sind die wichtigsten Änderungen:

Das sind die Neuerungen in ALF-EFZ Version 3.0:

- **ALF-EFZ wurde komplett modernisiert:** Startfenster, Software-Design, Bildschirmauflösung, rationellere Anordnung der Erfassungsfelder, Druckvorschau und alle Auswertungen (siehe Bild rechts).
- **Vorvertraglichen Informationen:** Änderungen lt. EGBGB Art. 247 §6 Abs. 2 und §12 Abs. 1 eingefügt.
- **Modul Ablösung: Plausibilitätsdialog** (Ampelprinzip) prüft Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.
- **Modul Ablösung: Neuer Dialog zur Eingabe bzw. Auswahl der aktuellen Renditen** am Kapitalmarkt zeigt jederzeit den Ursprung der verwendeten Hypothekendarlehen-Renditen.
- **Modul Ablösung: Button 'Tilgungsplan bis Kündigung'** wird jetzt auch bei Vorfälligkeitsentschädigung aus Sonderzahlungen angeboten.
- **Modul Komfort: passwortgeschützte PDFs**
- **Neuer Menüpunkt „Module“:** Testen Sie beliebige Module 40 Tage kostenfrei im Echteinsetz.

So erhalten Sie ALF-EFZ Version 3.0:

Sie setzen ALF-EFZ bereits ein? Kunden mit Wartungsvereinbarung erhalten das Upgrade kostenfrei.

Sie kennen ALF-EFZ nicht? Infos und kostenlosen Demo-Download finden Sie unter: www.alfag.de/efz

ALF-Vertrieb: vertrieb@alfag.de 07131/906535

Infos speziell zu Modul B - Beratung finden Sie unter: www.alfag.de/efz/beratung

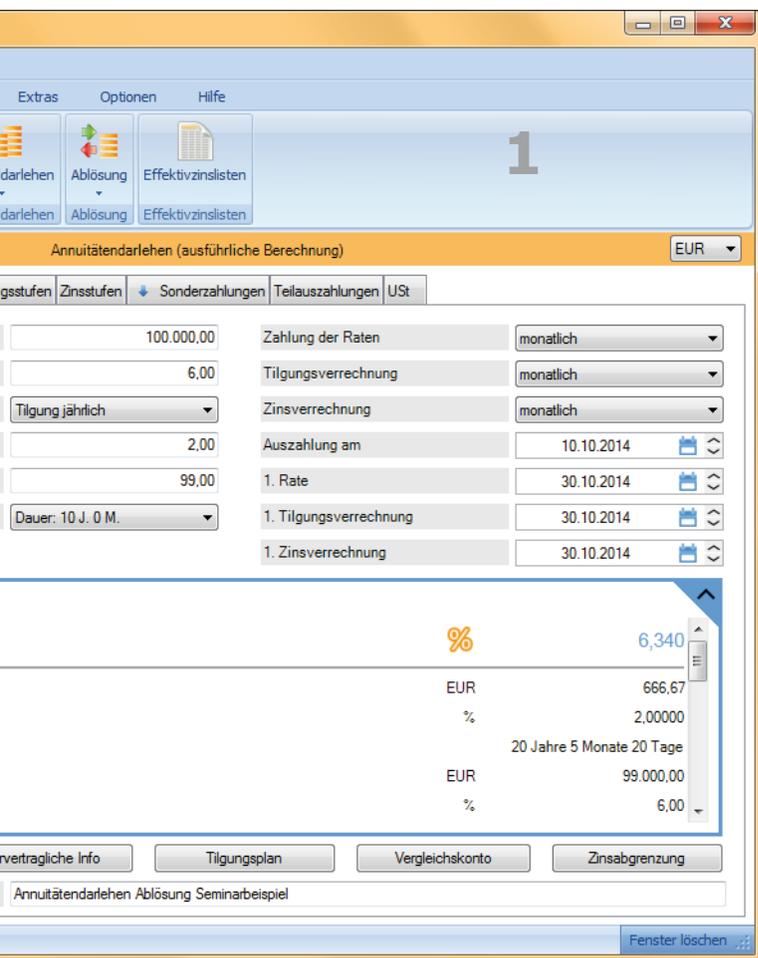
Bilder: 1 - Neues ALF-EFZ Erfassungsfenster für Annuitätendarlehen, komplett neu gestaltet, mit neuem Menü und Ergebnisfeld (blau umrandet) mit den Eckdaten.

2 - Der neue Tilgungsplan mit Modul B - Beratung enthält Firmenlogo, Beraterbild, Infografiken, Erläuterungen und ist in vielen Farblayouts verfügbar.

3 - Zusätzlich zu den Infografiken bietet der Tilgungsplan mit Modul Beratung die Ergebnisgrafiken „Zins und Tilgung“ & „Restschuld“.

4 - Mit Modul Abwicklung und Modul B - Beratung erstellen Sie Ausgaben zur Vorfälligkeitsentschädigung mit umfangreichen Erläuterungen.

Sommer 2014
4



Fortsetzung von Seite 1



ALF-EFZ: Modul Beratung

Mit dem umfangreichen Modul Beratung bietet Ihnen ALF jetzt auch für die Darlehenssoftware ALF-EFZ ein neues Beratungsinstrument. Sie erstellen einfach und schnell einen grafisch orientierten Tilgungsplan. Ihr Kunde fällt seine Entscheidung auf Grund Ihrer Beratungsunterlagen.

Das bietet Ihnen das neue ALF-EFZ Modul Beratung:

- **Alle Ausgaben variabel & grafisch gestaltet**
Die Auswertungen sind mit dem Modul Beratung sehr individuell für jeden Kunden anpassbar. Standard-Ausdrucke stehen ebenfalls zur Verfügung. Alle Ausgaben werden kundenwirksam grafisch aufbereitet. Mehrere Layouts zur Wahl (auch Sparkasse, Genoba).

- **Info-Grafiken**
In den Infografiken werden einzelne Berechnungswerte grafisch aufbereitet dargestellt, z. B. Effektivzins, Monatliche Rate, Gesamtbetrag.

- **Ergebnis-Grafiken**
Verwenden Sie auch das Modul Grafik, erstellt ALF-EFZ aus den Erfassungsdaten informative Grafiken, z. B. Zins und Tilgung oder Restschuld am Jahresende.

- **Firmenlogo & Beraterbild**
Ihre Kontaktdaten sollen für Ihre Kunden stets verfügbar sein. Auf jeder Auswertungsseite können Ihr Firmenlogo und ein Beraterbild ausgegeben werden.

- **Erläuterungen**
Das Modul Beratung bietet Ihren Kunden umfangreiche Erläuterungen und rechtliche Informationen im Tilgungsplan und für Anwender des Moduls Ablösung für jede Vorfälligkeitsentschädigung auch mit grafischen Darstellungen unterstützte Erläuterungen zur Berechnungsweise und zu den rechtlichen Grundlagen.

- **Treeview**
Über den Treeview sind Auswertungsbereiche beliebig an- und abwählbar. Um die Gestaltung zu vereinfachen, werden fertige Vorlagen angeboten.

So testen Sie ALF-EFZ & Modul B - Beratung:

Sie setzen ALF-EFZ bereits ein? Öffnen Sie im Menü „Auswerten“ die „Ausgabe mit Modul Beratung“. Der Demodruck zeigt, wie Ihre aktuelle Auswertung mit Modul B aussehen würde. Außerdem testen Sie über den neuen Menüpunkt „Module“ jedes Modul für 40 Tage kostenlos im Einsatz.

Sie kennen ALF-EFZ nicht? Infos und Demo-Download: www.alfag.de/efz

Infos speziell zu Modul B - Beratung: www.alfag.de/efz/beratung

Sommer 2014
5

Logo
grafische
bederung
äuterungen
gen

ngsteam

gsplan

180.000,00

3,284
3,00
0,00
750,00
5,00
1.134,57
monatlich
monatlich
monatlich

4 %

153.840,27
24.840,27
51.900,00

C

27.01.2014

hen Test) Seite 1

4

Für Theo Tester
Teststadt, Testweg 6,
Telefon: 0123/4567890, E-Mail: theo@tester.de

Vorfälligkeitsentschädigung

Annuitätendarlehen		EUR 181.800,00
Darlehensbetrag	EUR 181.800,00	Effektivzins p.a. % 3,273
Nettodarlehen	EUR 180.000,00	Solzinssatz p.a. % 3,00
Auszahlung	% 100,00	Bearbeitungskosten % 1,00
Anfangstilgung p.a.	% 1,78	Ratenhöhe EUR 724,17
Auszahlung	am 01.01.2014	Solzinss nach Solzinsbindung p.a. % 5,00
Ende der Solzinsbindung	am 30.12.2018	Rate nach Solzinsbindung EUR 1.135,04
1. Ratezahlung	am 30.01.2014	Ratezahlung monatlich
1. Tilgungsverrechnung	am 30.01.2014	Tilgungsverrechnung monatlich
1. Zinsabrechnung	am 30.01.2014	Zinsabrechnung monatlich
Bearbeitungskosten	EUR 1.800,00	
Solzinsbindungszeitraum		
Solzinsbindung	bis 30.12.2018	Restschuld EUR 164.349,14
Tilgungsbetrag	EUR 17.450,86	Zinsbetrag EUR 25.999,34
Kosten (Zins, Disagio...)	EUR 27.799,34	Zahlungen EUR 43.450,20

Ermittlung Zinsverschlechterungsschaden - Kapitalmarkt (Aktiv - Passiv) zum 20.11.2014
Der Darlehensverlauf nach Kündigung wird durch den Erwerb von Hypotheken-Pfandbriefen unterschiedlicher Restlaufzeiten nachgebildet. Für Restlaufzeiten kleiner als ein Jahr wird eine Anlage in Monatsgeld, für Restlaufzeiten kleiner 30 Tage eine Anlage in Tagesgeld

3

Für Theo Tester
Teststadt, Testweg 6,
Telefon: 0123/4567890, E-Mail: theo@tester.de

Datum	Bewegung	Betrag EUR	Zinsanteil EUR	Tilgungsanteil EUR	Kontostand EUR
01.01.2013	Abrechnung		2,04		-12.240,49
01.01.2013	Salden		2,04	-2,04	-12.240,49
	Summen	296.067,12	128.307,61	167.759,51	

Gesamtbetrag des Darlehens 308.679,70 €

Rechts sehen Sie den Gesamtbetrag Ihres Darlehens, die Summe aller Zahlungen bis zum Darlehensende.

Tilgungsplan Grafik
Zur Verdeutlichung der Zahlenreihen fügen wir Ihnen hier noch einige Grafiken bei, welche die Zahlungsströme abbildet.

Jährliche Ausgaben für Zins und Tilgung

Restschuld am Jahresende



Die aktuellen BGH-Urteile

*Beschluss IX ZB 97/12 vom 10.10.2013
(betrifft InsO § 309 Abs. 1, InsO § 305)*

Nullplan im Schuldenbereinigungsplanverfahren

Im Schuldenbereinigungsplanverfahren ist auch die Vorlage eines Nullplans oder eines Fast-Nullplans zulässig.

*Beschluss IX ZB 229/11 vom 10.10.2013
(betrifft ZPO § 233 I, InsO §§ 4, 9, 197, 300, 574)*

Angabepflicht des Vornamens des Schuldners auf www.insolvenzbekanntmachungen.de

In der öffentlichen Bekanntmachung von Beschlüssen des Insolvenzgerichts im Internet auf der länderübergreifenden Justizplattform www.insolvenzbekanntmachungen.de ist der Beschluss des Insolvenzgerichts einschließlich des Vornamens des Schuldners zu erfassen.

*Beschluss IX R 23/12 vom 21.11.2013
(betrifft EStG § 9 Abs. 1 und 5)*

Kosten für häusliches Arbeitszimmer aufteilbar

Der Senat des Bundesfinanzhofs vertritt die Auffassung, dass der Begriff des häuslichen Arbeitszimmers die (nahezu) ausschließliche betriebliche/berufliche Nutzung des jeweiligen Raumes nicht voraussetzt. Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind daher entsprechend ... aufzuteilen.

*BGH-Urteil VI R 37/13 vom 26.02.2014
(betrifft EStG § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b)*

Arbeitszimmer als Werbungskosten bei einem Poolarbeitsplatz?

Ein Poolarbeitsplatz, ... steht nicht als anderer Arbeitsplatz (i.S. des EStG § 9 Abs. 5) ... zur Verfügung, wenn er zur Erledigung der Innendienstarbeiten nicht in dem erforderlichen Umfang genutzt werden kann.

*BGH-Urteil VI R 40/12 vom 26.02.2014
(betrifft EStG § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b)*

Arbeitszimmer als Werbungskosten bei einem Telearbeitsplatz?

Auch ein Raum, in dem ein Steuerpflichtiger zuhause einen Telearbeitsplatz unterhält, kann dem Typus des häuslichen Arbeitszimmers entsprechen.

*BGH-Urteil VIII ZR 234/13 vom 07.05.2014
(betrifft BGB §§ 551, 157, 307, 280 Abs. 1)*

Mietsicherheit während des Mietverhältnisses verwertbar?

Während des laufenden Mietverhältnisses darf der Vermieter eine Mietsicherheit wegen streitiger Forderungen gegen den Mieter nicht verwerten.

*Beschluss IX ZB 17/13 vom 20.03.2014
(betrifft InsO §§ 4d, 6, 289, 290, ZPO § 574 Abs. 1)*

Erneuter Antrag auf Restschuldbefreiung in der Wohlverhaltensphase zulässig?

Nimmt der Schuldner in der Wohlverhaltensperiode den Antrag auf Restschuldbefreiung zurück, nachdem er neue Schulden ... begründet hat, ist ein am folgenden Tag zur Durchführung eines neuen Insolvenzverfahrens gestellter Antrag auf Kostenstundung und Restschuldbefreiung unzulässig.

BGH lockert Formularzwang für PfÜB...

*BGH-Urteil VII ZB 39/13 vom 13. 02. 2014
(betrifft ZPO § 829 Abs. 4 Satz 2, ZVfV §§ 2, 3)*

Mit der Reform der Zwangsvollstreckung zum 01.01.2013 wurde zur Rationalisierung ein Formularzwang eingeführt. Das Bundesjustizministerium wurde ermächtigt, verbindliche Formulare für den Vollstreckungsauftrag einzuführen.

Jetzt beschloss der BGH eine Entbindung vom Formularzwang für den Antrag auf Erlass eines PfÜB, soweit das Formular unvollständig, widersprüchlich und missverständlich ist.

Der BGH sieht die Formulare des BMJ kritisch und führt beispielhaft mehrere Stellen des Formulars auf, die seiner Ansicht nach unvollständig und zum Teil widersprüchlich sowie missverständlich sind. So sei die Forderungsaufstellung auf Seite 3 des Formulars für eine Vielzahl der praktischen Fälle ungeeignet. Es besteht z. B. die Möglichkeit, auf eine anliegende Aufstellung Bezug zu nehmen. Unklar ist jedoch, ob die Bezugnahme genügt oder ob zusätzlich Beträge für Hauptforderung, Zinsen und Vollstreckungskosten im Formular einzusetzen sind.

Kritik übt der BGH auch an den Angaben zu den Zinsen. Es sei nicht eindeutig erkennbar, an welcher Stelle ausgerechnete, aufgelaufene Zinsen und weitere Zinsen ab Antragstellung einzutragen sind.

Ferner hält der BGH das Formular für Fälle ungeeignet, in denen die Vollstreckung wegen mehrerer Hauptforderungen betrieben wird, da im Formular keine Erfassungsfelder für weitere Hauptforderungen existieren.

Das Formular bietet auch keine Erfassungsfelder für Teilzahlungen des Schuldners oder gestaffelte Zinsansprüche. Auch die Berechtigung zum Vorsteuerabzug hinsichtlich der Vollstreckungskosten kann nicht eingetragen werden.

Der Gläubiger hat generell zu wenig Gestaltungsspielraum.

Der BGH hält vor diesem Hintergrund eine uneingeschränkte verbindliche Nutzung des Formulars gerade im Hinblick auf die regelmäßig bestehende Eilbedürftigkeit einer Forderungspfändung für den Rechtssuchenden unzumutbar. Geringfügige Änderungen stehen der zügigen Bearbeitung des Antrages nicht entgegen. Das mit dem Formularzwang verfolgte Entlastungsziel wird dann dennoch erreicht.

Dies gilt sowohl hinsichtlich abweichender Maße der Rahmen, der Liniendicke und -länge, der Zeilen- und Seitenabstände sowie hinsichtlich der farblichen Gestaltung des Formulars durch grünfarbige Elemente. Eine Notwendigkeit, die Verwendung des verbindlich vorgegebenen Formulars ohne Änderungen im Layout zu verlangen, besteht nach Auffassung des BGH nicht.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat mit der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung vom 23.08.2012 (BGBl. I S. 1822) neue Formulare für die Zwangsvollstreckung eingeführt, die seit 01.03.2013 verbindlich sind.

Im ALF-FORDER Modul Vollstreckung sind bereits seit Februar 2013 (Version 2.1) diese verbindlichen Anträge des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz integriert:

- **Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses insbesondere wegen gewöhnlicher Geldforderungen (9 Seiten)**
- **Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung (3 Seiten)**

In beide Anträge können wie bisher die in ALF-FORDER vorhandenen Daten per Mausklick übernommen werden.

Seit 25.06.2014 neue Anträge des BMJ für PfÜB und richterliche Durchsuchungsanordnung

Die seit 01.03.2013 verbindlich gültigen Anträge wurden jetzt überarbeitet. Z. B. wurden IBAN und BIC eingefügt. Seit 25. Juni 2014 werden vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die neuen überarbeiteten Formulare der Zwangsvollstreckung (PfÜB und richterliche Durchsuchungsanordnung) angeboten.

Diese wurden in ALF-FORDER integriert und stehen für alle Kunden mit Wartungsvereinbarung auf der Homepage der ALF AG zum Download bereit. Sie finden das Upgrade auf www.alfag.de unter Download → Updates.

Ihre Fragen beantwortet der ALF-Support unter: E-Mail support@alfag.de Fon 07131/9065-65

Die Original-Formulare stellt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf www.bmj.de unter Service → Formulare, Muster und Vordrucke → Pfändungsrecht bereit.

Das deutlichste Unterscheidungsmerkmal zu den vorherigen Formularen: Die ab 01.03.2014 gültigen Formulare hatten einen grünen Rand. Der Rand der ab 25.06.2014 gültigen Formulare ist grau.

Fortsetzung von Seite 1



ALF-FORDER: Neue Formulare im Modul Vollstreckung

Wichtige Änderungen im Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses insbesondere wegen gewöhnlicher Geldforderungen, bereitgestellt vom BMJ seit dem 25.06.2014:

- Hinweis auf Nutzung von Freifeldern und Anlagen (BGH-Urteil VII ZB 39/13, siehe Kasten linke Seite)
- **Seite 1:** „Es wird beantragt den nachfolgenden Entwurf als Beschluss auf Pfändung und Überweisung zu erlassen.“
- **Seite 1:** „Es wird beantragt ... Frau Rechtsanwältin / Herrn Rechtsanwalt _____ beizuordnen.“
- **Seite 1:** „ Ich drucke nur die ausgefüllten Seiten _____ (Bezeichnung der Seiten) aus und reiche diese dem Gericht ein.“
- **Seite 1:** GESTRICHEN: „ Gerichtsvollzieherkosten können per Lastschrift von folgendem Konto...“
- **Seite 2:** " Pfändungs- und Überweisungs-Beschluss in der Zwangsvollstreckungssache“
- **Seite 2:** „Bankverbindung des Gläubigers des Gläubigervertreters - IBAN _____ - BIC _____ ...“
- **Seite 3:** GESTRICHEN: „ gemäß anliegender Aufstellung“ in Hauptforderung bis Zinsen in %/EUR - NEU am Ende der Tabelle „ gemäß Anlage(n) _____ (zulässig, wenn in dieser Aufstellung die erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig eingetragen werden können) gemäß BGH-Urteil VII ZB 39/13“
- **Seite 3:** „ bis _____“ eingefügt in den Feldern Zinsen in %/EUR, Zinsen in Höhe von 5 / 2,5 / 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, Zinsen auf Kosten 4% bzw. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz“
- **Seite 3:** Zins auf Kosten variabel gestaltet „ nebst Zinsen in Höhe von 5 _____ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz...“
- **Seite 9:** „ Inkassokosten gemäß § 4 Absatz 4 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG) gemäß Anlage (n) _____“

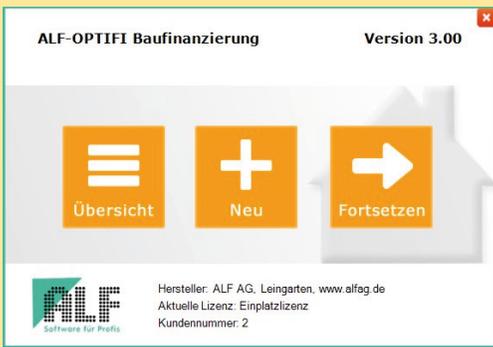
Änderungen im Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung zum 25.06.2014:

- Hinweis auf Nutzung von Freifeldern und Anlagen (BGH-Urteil VII ZB 39/13, siehe Kasten links)

<p>Raum für Kostenmerkmale und Eingangsstempel</p> <p>Amtsgericht _____</p> <p>Vollstreckungsgericht _____</p> <p>Hinweis: Soweit für den Antrag eine zweckmäßige Eintragungsmöglichkeit in diesem Formular nicht besteht, können ein geprotes Freifeld sowie Anlagen genutzt werden.</p>	<p>Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses insbesondere wegen gewöhnlicher Geldforderungen</p> <p>Es wird beantragt, den nachfolgenden Entwurf als Beschluss auf <input type="checkbox"/> Pfändung <input type="checkbox"/> und Überweisung zu erlassen.</p> <p><input type="checkbox"/> Zugleich wird beantragt, die Zustellung zu vermitteln (§ 2 mit der Aufforderung nach § 840 der Zivilprozessordnung – ZPO).</p> <p><input type="checkbox"/> Die Zustellung wird selbst veranlasst.</p> <p>Es wird gemäß dem nachfolgenden Entwurf des Beschlusses Antrag gestellt auf</p> <p><input type="checkbox"/> Zusammenrechnung mehrerer Arbeitseinkommen (§ 850e Nummer 2 ZPO)</p> <p><input type="checkbox"/> Zusammenrechnung von Arbeitseinkommen und Sozialleistungen (§ 850e Nummer 2a ZPO)</p> <p><input type="checkbox"/> Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten (§ 850c Absatz 4 ZPO)</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>Es wird beantragt,</p> <p><input type="checkbox"/> Prozesskostenhilfe zu bewilligen</p> <p><input type="checkbox"/> Frau Rechtsanwältin / Herrn Rechtsanwalt _____ beizuordnen.</p> <p><input type="checkbox"/> Prozesskostenhilfe wurde gemäß anliegendem Beschluss bewilligt.</p> <p>Anlagen:</p> <p><input type="checkbox"/> Schuldtitel und _____ Vollstreckungsunterlagen</p> <p><input type="checkbox"/> Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst _____ Belegen</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/> Verrechnungsscheck für Gerichtskosten</p> <p><input type="checkbox"/> Gerichtskostenstempel</p> <p><input type="checkbox"/> Ich drucke nur die ausgefüllten Seiten _____</p> <p>(Bezeichnung der Seiten) aus und reiche diese dem Gericht ein.</p> <p style="text-align: center;">01.01.2020</p> <p>Datum (Unterschrift Antragsteller/-in)</p>	<p>Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung</p> <p>Es wird beantragt, auf Grund der nachfolgenden Angaben</p> <p><input type="checkbox"/> des anliegenden Schuldtitels / der anliegenden Schuldtitel sowie der beiliegenden Unterlagen:</p> <p><input type="checkbox"/> Vollstreckungsprotokoll/-e</p> <p><input type="checkbox"/> Mitteilung/-en des Vollstreckungsorgans</p> <p><input type="checkbox"/> Akten des Vollstreckungsorgans</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>entsprechend nachstehendem Entwurf die Anordnung zur Durchsuchung der Wohnung (Privatwohnung bzw. Arbeits-, Betriebs-, Geschäftsräume) nach § 759a Absatz 1 der Zivilprozessordnung – ZPO – zu erlassen.</p> <p>Anhörung des Schuldners Hinweise für den Antragsteller: Der Schuldner muss grundsätzlich vor Erlass einer Durchsuchungsanordnung angehört werden. Falls von einer vorherigen Anhörung des Schuldners aus Sicht des Antragstellers ausnahmsweise abgesehen werden muss, ist eine Begründung erforderlich.</p> <p><input type="checkbox"/> Eine Anhörung des Schuldners vor Erlass der Durchsuchungsanordnung würde den Vollstreckungserfolg aus den nachstehenden Gründen gefährden.</p> <p>Bitte darstellen,</p> <p>(1) warum von einer vorherigen Anhörung abgesehen werden muss,</p> <p>(2) welche gewichtigen Interessen durch eine vorherige Anhörung konkret gefährdet wären, die die Überreichung des Schuldners erfordern. Die Angaben sind durch die Vorlage entsprechender Unterlagen, soweit vorhanden, nachzuweisen.</p> <p><input type="checkbox"/> Um direkte Weiterleitung an den zuständigen Gerichtsvollzieher wird gebeten.</p> <p>Datum (Unterschrift Antragsteller/-in)</p>
---	---	---

Bild links: Erste Seite des neuen Antrags auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses insbesondere wegen gewöhnlicher Geldforderungen (vorn) und des Antrags auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung (hinten).

Sommer 2014



NEU

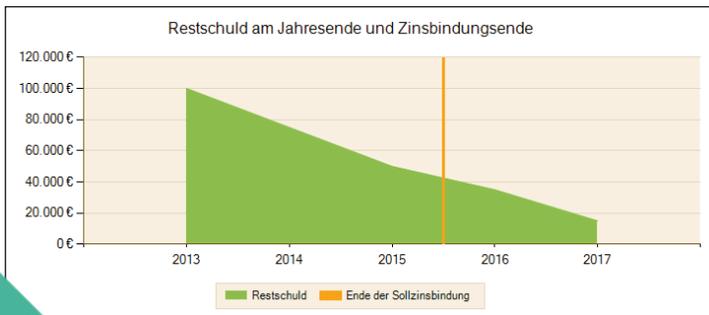
Ausblicke: Was ist demnächst geplant in Ihrer ALF-Software?



ALF-OPTIFI Baufinanzierung

Die ALF-Entwickler arbeiten an einem Upgrade, geplant für das 4. Quartal 2014, das u. a. enthalten wird:

- Basis: das Startfenster wurde modernisiert (Bild oben)
- Basis: neue Bezeichnungen für Erwerber, z. B. jetzt „Bauherr“ bei Bau und „Eigentümer“ bei Umschuldung
- Basis: die Erfassung des Kaufpreises wurde optimiert
- Basis: Erfassung von Eigenmitteln erweitert
- Basis: Notizen für jedes einzelne Darlehen erfassbar
- Basis: nicht terminierte Sonderzahlungen erfassbar
- Basis: Darlehen zwischen Finanzierungen kopierbar
- Module D + K: Auswahl in den Datenbankfenstern optimiert, für eine bessere Übersicht werden nur die aktuellen Tarife gezeigt, alte Tarife sind per Button einblendbar
- Module B + V: Variantenvergleich für bis zu fünf Varianten komplett überarbeitet, beinhaltet jetzt für jede Variante Tabellen mit Darlehenseckdaten, jährliche Nettoausgaben sowie Empfehlung der besten Variante
- Modul B: Einleitungstext der ausführlichen Auswertung „Hier überreichen wir Ihnen...“ ist jetzt änderbar
- Modul B: Text auf Deckblatt-Text der ausführlichen Auswertung änderbar, Kundennamen wird dazugesetzt
- Modul B: neue Ausgabe für Riester mit der Entwicklung des Wohnförderkontos und steuerlicher Betrachtung
- Modul B + G: neue Grafik „Laufzeitverkürzung durch Riester“ vergleicht die Restschuld mit und ohne Riester
- Modul B + G: neue Grafik „Restschuld und Sollzinsbindung“, wird auch im Tilgungsplan angeboten (siehe Bild)



- Modul B: im Schema „Nettobelastung“ wird der monatliche Finanzierungsaufwand ohne Tilgungsaussetzung etc. dargestellt und entsprechend erläutert
- Modul B: im Schema „Gesamtkosten“ wird die Zusammensetzung dieser Kosten ausführlich erläutert

Sommer 2014
8

Effektivzins p.a.	%	4,074
Ratenhöhe pro Termin	EUR	606,07
Jährliche Tilgung	%	8,12146
Rechnerische Darlehenslaufzeit		9 Jahre 11 Monate 9 Tage
Nettodarlehen	EUR	60.000,00
Sollzins nach Sollzinsbindung	%	<nicht vorhanden>
Gesamtlaufzeit endet am 30.06.2024		
Laufzeit		9 Jahre 11 Monate 9 Tage
Tilgungsbetrag	EUR	60.000,00
Zinsbetrag	EUR	12.819,28
Gesamtbetrag	EUR	72.819,28
Gesamtkosten	EUR	12.819,28
Raten		120
davon mit Tilgung		120



Direkt von den ALF-Entwicklern: Tipps & Tricks zur ALF-Software



ALF-EFZ Darlehen & mehr

Ab ALF-EFZ 3.0 werden die Berechnungsergebnisse am Bildschirm in einem blau umrahmten Kasten angezeigt. Sie wünschen sich mehr Infos auf einen Blick? Klicken Sie auf den Pfeil rechts oben am Kasten (Bild unten). Der Anzeigebereich wird vergrößert und zeigt übersichtlich alle Eckdaten der Berechnung (Bild oben). Nochmaliges Klicken auf den Pfeil verkleinert die Anzeige wieder.

Effektivzins p.a.	%	4,184
Ratenhöhe pro Termin	EUR	422,67
Jährliche Tilgung	%	1,00000
Rechnerische Darlehenslaufzeit		17 Jahre 10 Monate 29 Tage
Nettodarlehen	EUR	101.080,00
Sollzins nach Sollzinsbindung	%	4,00



ALF-BanCo Homebanking

Empfehlen Sie Ihren Kunden, die Ihre Umsätze ständig im Blick haben möchten, den ALF-BanCo-Ticker (Bild).

Ihr Kunde ist sehr aktiv auf Ebay und möchte ständig die Bewegungen auf dem Konto sehen?

Der ALF-BanCo-Ticker läuft im Tray und meldet auf Wunsch jede Kontenbewegung. Mehr Infos zur Homebanking-Software ALF-BanCo & zum Partnerprogramm: www.alf-banco.de

Datum	Text	Betrag	Saldo
28.04.12	DUMONT REISE ...	-268,28	ungebucht
28.04.12	RE 02-4272 AUS...	-258,86	ungebucht
28.04.12	Rückgutschrift	-10,00	1183,46
28.04.12	Telefon und Internet	-39,00	1144,46
28.04.12	Verwendungszwe...	-13,30	1131,16

Ihr persönlicher Kontakt zur ALF AG



Verantwortlich für ALF-Vertrieb:

Hilke Fuchs

vertrieb@alfag.de

Fon: 07131 9065-35



Verantwortlich für ALF-Support:

Bernd Lauppe

support@alfag.de

Fon: 07131 9065-65



Abteilungsleitung Vertrieb/Support:

Anja Krüger

marketing@alfag.de

Fon: 07131 9065-22